



Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jahrgang 17 | Ausgabe 24

Freitag, den 22. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig

+ Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig und des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

+ Zweckvereinbarung über die Übernahme von kaufmännischen und technischen Aufgaben der Verbände mit Anlagen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

+ Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

+ Hinweisbekanntmachung

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig (Gebührensatzung)

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014 S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.12.2023 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Raguhn Zörbig (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Abwasseranlage für die Kalkulationsgebiete Raguhn und Zörbig als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur
- 1) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- 2) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- 3) Niederschlagswasserbeseitigung im Kalkulationsgebiet Zörbig.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwassergebühren),

- b) Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) Benutzungsgebühren für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers und des Fäkalschlammes von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Entsorgungsgebühren) und Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der dezentralen Entsorgung.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen mit einer biologisch arbeitenden zentralen Kläranlage werden Grundgebühren und mengenabhängige Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind bzw. in diese entwässern. Für die Erhebung der Grundgebühr ist es unerheblich, ob Schmutzwasser im Erhebungszeitraum eingeleitet wird oder nicht.
- (2) Für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben erhebt der Verband Grundgebühren, mengenabhängige Entsorgungsgebühren sowie Kostenerstattungen für besondere Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Für die Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt der Verband im Kalkulationsgebiet Zörbig Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die mengenabhängige Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,



- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der letzten drei Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenschuldner geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.

Bei Wechsel des Trinkwasserzählers während des Erhebungszeitraumes wird der auf dem Wechselzählerschein des Trinkwasserversorgers festgestellte Zählerstand berücksichtigt, wenn nicht der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab dem Wechsel dem festgestellten Zählerstand beim Trinkwasserversorger schriftlich widersprochen hat.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2, die dem Grundstück nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt werden, sowie die Abwassermenge gemäß Abs. 2 Buchstabe c) hat der Gebührenschuldner dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen und durch den Verband kostenpflichtig abnehmen und verplomben lassen muss.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Mit Ablauf der Eichfrist (gesetzlich sechs Jahre) sind die Wasserzähler durch die Gebührenschuldner rechtzeitig zu erneuern.

Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt der Gebührenschuldner. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Satz 2 bis 6 sinngemäß. Der Verband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten ein Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Für die Einleitung stark verschmutzten Abwassers werden Zuschläge in Abhängigkeit von den Inhaltsstoffen und Konzentrationswerten zur Abwassergebühr erhoben. Die Berechnung der Zuschläge erfolgt vom Tag der Feststellung durch Probenahme bis zur nächsten Beprobung, die die Einhaltung der Grenzwerte feststellt. Der Indirekteinleiter kann nach erfolgten Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte die Nachbeprobung anmelden.
- (7) Die Grundgebühr für Grundstücke wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen. Eine Grundgebühr wird solange erhoben, wie der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage besteht (§10 Abs.5).

§ 4

Gebührenmaßstab für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wird nach der Menge des Schlamms bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Fäkalschlamm. Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt, welche sich am Fäkalfahrzeug befindet.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für die abflusslosen Sammelgruben wird entsprechend des § 3 Abs. 1 bis 5 nach der Menge des verbrauchten Trinkwassers bemessen.
- (3) Die Grundgebühr wird für jedes gemäß § 1 Ziffer 2 an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung angeschlossene Grundstück erhoben.
- (4) Kostenerstattungen werden zusätzlich für in Anspruch genommenen Leistungen entsprechend § 7 Abs. 3c) und § 8 Abs. 3c) bemessen.

§ 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt gelangt. Als mögliche direkte Einleitung gilt z.B. die Ableitung von Niederschlagswasser, welches auf dem Grundstück anfällt und durch oberirdische Abführung über den öffentlichen Bereich in die zentrale Abwasseranlage gelangt. Für Pflasterungen in Kies wird ein Abflusswert von 60 % berücksichtigt.
- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenschuldner unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem Verband mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgerecht nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 6

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen erhebt der Verband Gebühren und Kostenerstattungen gemäß Verwaltungskostensatzung.

§ 7

Gebührensätze des Kalkulationsgebietes Raguhn

- (1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- a) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Trinkwasserzähler gemäß § 2 Abs. 1 bis:

5 m³/h: 15,50 € 10 m³/h: 31,00 €

Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.

- b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt 3,80 €/m³.
- (2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Buchstabe b) ein Starkverschmutzungszuschlag (SVZ) erhoben.

Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB – Wert (chemischer Sauerstoffbedarf), ermittelt aus der homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode, den Wert von 800 mg/ Liter übersteigt.





Der Starkverschmutzungszuschlag pro m³ eingeleitetes Abwasser errechnet sich nach der Formel

SVZ= 0,65 € * (CSB-1200) / 1200.

Der Verschmutzungsgrad wird aus einem Mittelwert von 12 Messungen (qualifizierte Stichprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenschuldner mitzuteilen.

- (3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Die monatliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 beträgt: 3.00 € ie Grundstück.
- Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 2 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

ba) Kleinkläranlagen:

46,30 € /m3

entnommenen Fäkalschlamm.

bb) abflusslosen Sammelgruben:

44,00 € je m³

28,40 €/m³.

Die Gebührensätze nach Abs. 3b) gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 40 m Schlauchlänge, berechnet vom Stand des Transportfahrzeuges bis zum Boden der abflusslosen Sammelgrube oder bei Kleinkläranlagen bis zum Boden der Kleinkläranlage, beim Entleeren der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüber hinausgehende Schlauchlänge sind vom Gebührenschuldner zusätzliche Kosten nach §7 Abs.3 ca) zu tragen.

- c) Kostenerstattungen werden für folgende besondere Leistungen zusätzlich erhoben:
 - ca) Verlegung von Schlauchlängen größer 40 Meter. 1,43 €/Meter,
 - cb) Vergebliche Anfahrt zum Grundstück des Benut-214,20 €/Anfahrt. zungspflichtigen:

Beauftragt der Gebührenschuldner die Entsorgung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube beim vom AZV vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen auf Grund besonderer Dringlichkeit innerhalb einer Frist von 24 Stunden, erhebt der AZV folgende zusätzliche Kosten:

cc) Noteinsatz Montag bis Freitag 6:00-18:00 Uhr:

267,75 €/Anfahrt,

cd) Noteinsatz Montag bis Freitag 18:00-06:00 Uhr:

321,20 €/Anfahrt,

ce) Noteinsatz Wochenende/Feiertag: 321,20 €/Anfahrt.

§ 8

Gebührensätze des Kalkulationsgebietes Zörbig

- (1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- a) Die monatliche Grundgebühr beträgt je Trinkwasserzähler gemäß § 2 Abs. 1 bis:

5 m³/h: 15,50 €/m³ 10 m³/h: 31,00 €/m³ 20 m³/h: 62,00 €/m³

35 m³/h: 108,50 €/m³ 110 m³/h: 341,00 €/m³

180 m³/h

und größer: 558 €/m³.

Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.

b) Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt: 3,75 €/m³.

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Buchstabe b) ein Starkverschmutzungszuschlag (SVZ) erhoben.

Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB – Wert (chemischer Sauerstoffbedarf), ermittelt aus der homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode, der den Wert von 800 mg/ Liter übersteigt.

Der Starkverschmutzungszuschlag pro m³ eingeleitetes Abwasser errechnet sich nach der Formel

SVZ= 0,71 € * (CSB-1200) / 1200.

Der Verschmutzungsgrad wird aus einem Mittelwert von 12 Messungen (qualifizierte Stichprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.

Die Messergebnisse sind dem Gebührenschuldner mitzutei-

- (3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- a) Die monatliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 beträgt: 3,00 € je Grundstück.
- Die Abwassergebühr gemäß § 2 Abs. 2 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

ba) Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlamm

bb) abflusslosen Sammelgruben 28,50 €/m³

Die Gebührensätze nach Abs. 3b) gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 40 m Schlauchlänge, berechnet vom Stand des Transportfahrzeuges bis zum Boden der abflusslosen Sammelgrube oder bei Kleinkläranlagen bis zum Boden der Kleinkläranlage, beim Entleeren der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage.

Für jede darüberhinausgehende Schlauchlänge sind vom Gebührenschuldner zusätzliche Kosten nach § 8 Abs.3 ca)

- Kostenerstattungen werden für folgende besondere Leistungen zusätzlich erhoben:
 - ca) Verlegung von Schlauchlängen größer 40 Meter.

1,43 €/Meter,

cb) Vergebliche Anfahrt zum Grundstück des Benutzungspflichtigen: 214,20 €/Anfahrt.

Beauftragt der Gebührenschuldner die Entsorgung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube beim vom AZV vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen auf Grund besonderer Dringlichkeit innerhalb einer Frist von 24 Stunden, erhebt der AZV folgende zusätzliche Kosten:

cc) Noteinsatz Montag bis Freitag 6:00-18:00 Uhr:

267,75 €/Anfahrt,

cd) Noteinsatz Montag bis Freitag 18:00-06:00 Uhr:

321,20 €/Anfahrt,

- ce) Noteinsatz Wochenende/Feiertag: 321,20 €/Anfahrt.
- (4) Niederschlagswasserbeseitigung

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt der jährliche Gebührensatz 0,88 €/m² abflusswirksamer Grundstücksfläche.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der mit der öffentlichen Anlage gebotenen Leistung Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht Tag genau auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 15) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner.



§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder sobald der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Für Anschlüsse, die bereits beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (3) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten auch für die Niederschlagswassergebühr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der dezentralen Entsorgung gem. § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 entsteht mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Die Gebührenschuld für die Abwassergebühr der dezentralen Entsorgung entsteht mit Entnahme des Räumgutes.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage nach Aufforderung des Gebührenschuldners durch den Verband kostenpflichtig zurück gebaut wird.

§ 11

Erhebungszeitraum

- (1) Die Abwassergebühr ist eine Jahresgebühr.
- (2) Erhebungszeitraum im Kalkulationsgebiet Raguhn ist für die zentrale und dezentrale Entsorgung gem. § 4 Absatz 2 das Abrechnungsjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Trinkwasserzählers.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht während des Abrechnungsjahres beträgt der Erhebungszeitraum den Restteil des Abrechnungsjahres.
- (4) Der Erhebungszeitraum im Kalkulationsgebiet Zörbig ist für die zentrale und dezentrale Entsorgung gem. § 4 Absatz 2 das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (5) Erhebungszeitraum für Niederschlagswassergebühren im Kalkulationsgebiet Zörbig ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Gebührenschuld für die mengenabhängigen Beseitigungsgebühren der dezentralen Entsorgung gem. § 4 Absatz 1 im Kalkulationsgebiet Raguhn und Zörbig entsteht mit der Erbringung der Leistung durch den Verband.
- (7) Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebührenschuldner zu Gebühren erfolgt durch den Verband durch Bekanntgabe eines Jahresgebührenbescheides für den Erhebungszeitraum. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende zentrale Gebühr, dezentrale Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 (abflusslose Sammelgrube) und Niederschlagswassergebühr werden zweimonatlich Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnen sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes. Sie werden auf volle Euro aufgerundet.

Für das Kalkulationsgebiet Zörbig sind sie fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages ent-

- spricht, jeweils zum 15. 03., 15.05., 15.07., 15.09., 15.11. des Kalenderjahres. Für das Kalkulationsgebiet Raguhn sind sie fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 20. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, werden die Abschlagszahlungen nach der voraussichtlich entstehenden Jahreseinleitmenge festgelegt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die festzusetzende Gebühr für die dezentrale Entsorgung gemäß § 4 Abs. 1 ergibt sich aus der entnommenen und abgefahrenen Menge. Die Veranlagung der Gebührenschuldner zu Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides nach Entnahme und ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 13

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabenpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (2) Der Verband kann eine Satzung erlassen, in der nähere Bestimmungen über die Anwendung der vorgenannten Billigkeitsregelungen getroffen werden.

§ 14

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen und zu Anlagen gemäß § 15 Abs. 2 zu gewähren.
- (3) Soweit sich die Mitgliedsgemeinden des Verbandes bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabenpflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen oder über Datenträger übermitteln lässt.

§ 15

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Regenwasseraufbereitungsanlagen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für
- die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüg-





lich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungsjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. im Vergleich zu der Abwassermenge des vorherigen Erhebungszeitraumes erhöhen oder vermindern wird, so hat der Gebührenschuldner dem Verband hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 4 S.1 Ziff.2 DSAG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen satzungsgemäße Ver- oder Gebote werden über die Regelungen des § 16 Abs. 2, Nr. 2 des KAG LSA als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ordnungswidrig in diesem Sinne handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- entgegen § 3 Abs. 5 abgesetzte Wassermengen in den Schmutzwasserkanal einleitet:
- entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- 7. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- 8. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Gebührensatzung vom 01.04.2010 i.d.F. der 10. Änderungssatzung vom 16.04.2021 außer Kraft.

Zörbig, den 06.12.2023

gez. Schindler
Verbandsgeschäftsführerin Siegel
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig und des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Nachstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig und dem Trinkwasserzweckverband Zörbig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

gemäß § 3 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBI. LSA 9/98 S.81), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14.07.2020 (GVBI.LSA S. 384)

über die

Übernahme von kaufmännischen und technischen Aufgaben der Verbände

zwischen dem

Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Lange Str. 34 06780 Zörbig vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin Frau Heike Schindler (genannt: AZV)

und dem

Trinkwasserzweckverband Zörbig

Lange Str. 34 06780 Zörbig

vertreten durch die stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin Frau Antje Ringling-Seidel

(genannt: TZV)

Präambel

Der Trinkwasserzweckverband Zörbig und der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig sind zwei rechtlich eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie arbeiten bereits seit mehreren Jahren auf unterschiedlichsten Ebenen zusammen. So wurde der Verbandsgeschäftsführer hauptamtlich beim AZV eingestellt und übernimmt ehrenamtlich die Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung beim TZV.

Gleiches gilt für die Technische Leitung und den Projektingenieur, sie sind beim AZV angestellt.

Das Personalwesen wird ebenfalls über den AZV betreut. Für Allgemeinkosten, die von beiden Verbänden gemeinsam genutzt werden, erfolgt in der Regel die Abrechnung über den TZV mit anteiliger Weiterberechnung an den AZV.

Derzeit wird eine Verbandszusammenlegung beider Verbände geprüft. Bis zu einer Entscheidung über eine Verbandszusammenlegung wird diese Zweckvereinbarung geschlossen. Die Verteilungsschlüssel der Leistungsabrechnung auf die einzelnen Aufgabengebiete sollen auch nach einer Verbandszusammenlegung beibehalten werden.

Es wird vereinbart, dass der TZV Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Trinkwasserversorgung bleibt.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme von kaufmännischen und technischen Aufgaben des TZV durch den



AZV. Gleichzeitig werden die Modalitäten für gemeinsam genutzte Allgemeinkosten geschaffen.

Mit Beschluss Nr.: 8/2023 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig vom 05.12.2023 und Beschluss Nr.: 05/2023 der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 28.11.2023, haben die genannten Körperschaften folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Art und Umfang der Aufgabenübertragung

- Mit der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung gehen die dem TZV obliegenden kaufmännischen und technischen Aufgaben nach Maßgabe des Abs. 2 bis 4 auf den AZV über.
 - Art und Umfang der Geschäftsbesorgung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
- 2. Ein Übergang des Satzungsrechtes auf den AZV ist nicht bezweckt.
- Die Übernahme der Aufgabe zur Besorgung durch den AZV erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2024, 0:00 Uhr, soweit dem keine derzeitigen vertraglichen Beziehungen gegenüberstehen.
- Regelungen zum Umfang und Inhalt der kaufmännischen und technischen Aufgabenübertragung betreffen insbesondere die Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung, der Verwaltung und Finanzen, der Technischen Leitung und der Projektleitung.
 - Die einzelnen Aufgaben sind als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügt.
- 5. Der AZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung des TZV tätig.

§ 2

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Die für die für den TZV maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom AZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen. Alle öffentlichen Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein der TZV. Der AZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

§ 3

Leistungsabrechnung

Für die Auftragsübernahme erstattet der TZV dem AZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten.

Die Höhe der Kosten und der Kostenerstattungen werden gesondert festgelegt und sie orientieren sich an dem Kostendeckungsprinzip.

Die Rechnungsbegleichung erfolgt innerhalb von 4 Wochen. Die Kostenansätze für das Personal sind als Anlage 2 beigefügt. Grundlage für die Ermittlung der Kostenansätze des jeweils aktuellen Jahres stellt die Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres dar.

Gemeinsam anfallende Kosten sind in der Anlage 3 dargestellt. Die Kostenaufteilung ergibt sich aus dieser Anlage. Für bisher nicht angefallene Kosten, die neu entstehen können, ist diese Kostenaufteilung analog anzuwenden.

§ 4 Haftung

Für die Haftung für die gemäß § 1 übernommenen Aufgaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Änderung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, sowie andere Regelungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Formvorschriften vorschreiben.

§ 6

Langfristige Perspektive, Auflösung, Kündigung

- Die Zweckvereinbarung wird zunächst für die Dauer von 2 Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 2 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Für die im Falle der Kündigung gegebenenfalls erforderliche Sachkosten- sowie Personal- oder Personalkostenübernahme wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.
- Ein Zusammenschluss der Verbände wird durch diese Zweckvereinbarung nicht geregelt.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wichtige Gründe sind:

- ein Partner verletzt seine Pflichten aus der Vereinbarung schuldhaft
- die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen haben sich geändert
- 5. Eine Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich und mittels Empfangsbekenntnis zu erfolgen.
- 6. Eine einvernehmliche Beendigung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- Bei einem Verbandszusammenschluss der Vertragsparteien endet dieser Vertrag automatisch mit wirksamer Gründung des neuen Verbandes.

§ 7

Teilnichtigkeit der Zweckvereinbarung

- Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtsungültig sein, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt ist. Die Beteiligten verpflichten sich, an Stelle der ungültigen Bestimmungen eine nach Inhalt und Vertragswillen entsprechende neue Regelung zu treffen.
- 2. Sollten Regelungen dieser Zweckvereinbarung unvollständig oder unzweckmäßig sein, so sind sich die Beteiligten darüber einig, die Regelung zu ergänzen oder zu ersetzen durch eine Regelung, die sie getroffen hätten, wenn sie die Regelungslücke zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung getroffen haben würden, wenn sie die Lücke erkannt hätten und die der beabsichtigten Zielstellung der Zweckvereinbarung möglichst nahe kommt.

§ 8

Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei kann mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls Dritte eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bieten.





§ 9

Steuerliche Behandlung

Für den Fall, dass aus diesem Vertrag steuerliche Pflichten hervorgehen oder zukünftig hervorgehen werden, sind sich die Beteiligten darin einig, dass der TZV diese zusätzlich zu den im § 3 genannten Kosten zu tragen hat.

§ 10

Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftform

§ 12

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

Anlage 1: Aufgabenübertragung

Anlage 2: Regelung der Umlage des Anteils für Personalkosten Anlage 3 Regelung der Umlage des Anteils für Allgemeinkosten

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft, spätestens am Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Zweckvereinbarung. Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Die Zweckvereinbarung zwischen dem AZV und dem TZV über die Übernahme/ Unterstützung der kaufmännischen Betriebsführung, Teilbereich Beitragsveranlagung, in Kraft getreten am 01.09.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 14

Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

- Siegel -

Zörbig, den 06.12.2023.

gez. Schindler Verbandsgeschäftsführerin des AZV Raguhn- Zörbig

gez. Ringling- Seidel - Siegel - stellv. Verbandsgeschäftsführerin

des TZV Zörbig

Anlage 1

Aufgabenübertragung

Folgende Aufgaben des TZV werden gemäß § 1 Abs. 4 durch den AZV übernommen:

- 1. Aufgaben im kaufmännischen Bereich:
- 1.1 Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des TZV sowie deren Vollzug

- 1.2 Allgemeine Leitungstätigkeit für den TZV
 - Grundsätze, Richtlinien und Anweisungen für die Bearbeitung der Aufgaben festlegen,
 - Tätigkeiten der unterstellten Mitarbeiter durch Hinweise, Rücksprachen, Besprechungen initiieren, koordinieren und kontrollieren.
 - Überwachung der Arbeitsabläufe und Anleitung der Mitarbeiter,
 - Prüfung von Vorgängen mit Außenwirkung,
 - Durchführung von Dienstberatungen
- 1.3 Wahrnehmung von Aufgaben des Finanzwesens
 - Erstellen von Wirtschaftsplänen, Gebührenkalkulationen und Nachkalkulationen einschließlich eventueller Nachträge
 - Aktualisierungen der Globalkalkulation (Beitragskalkulation)
 - Erstellen von Jahresabschlüssen und Veranlassung deren Prüfungen
 - Vorbereitung der Entscheidungen zur Beschaffung von Krediten und Umschuldungen
 - Überprüfung des Liquiditätsstandes
- 1.4 Erarbeitung von Satzungen und Dienstanweisungen
- 1.5 Berichterstattung an Behörden
- 1.6 Wahrnehmung von Personalangelegenheiten
 - Personalbedarfsplanung, Personaleinsatz,
 - Einstellungsverfahren durchführen,
 - personalwirtschaftliche und arbeitsrechtliche Grundsatzfragen klären
- 1.7 Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Vertragswesen
 - Erarbeitung von Verträgen z.B. mit Gemeinden, Erschließungsträgern, Grunddienstbarkeiten, Sonderkunden
- 1.8 Wahrnehmung von Aufgaben der Kundenbetreuung und der Öffentlichkeitsarbeit
- 2. Aufgaben im technischen Bereich:
- 2.1 Absicherung des Betriebs
 - Abstimmung der laufenden Arbeiten
 - Auswertung und Wichtung der festgestellten Schäden und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen
 - Betreuung des Leitungskatasters
 - Ausschreibung von Fremdleistungen
 - Kontrolle der durchgeführten Wartungsarbeiten am Leitungsnetznetz und Veranlassung von Reparaturarbeiten
 - Berichte an Behörden (Kontrolle der Einhaltung von Auflagen, Vorbereitung und Nachbereitung von Terminen mit Behörden)
 - Beurteilung der Auswirkung gesetzlicher Änderungen und Veranlassung von Maßnahmen
- 2.2 Durchführung von Investitionen
 - Überarbeitung und Aktualisierung des Trinkwasserkonzeptes
 - Erstellen von Investitionsplänen
 - Planung und Bau der erforderlichen Investitionen unter Einbindung der Planungsbüros in Übereinstimmung mit dem Trinkwasserkonzept, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Bauvorhabens
 - Durchführung der öffentlichen Ausschreibung und Auftragsvergabe
 - Baucontrolling gegebenfalls unter Einbindung von Planungsbüros
 - Rechnungskontrolle und Rechnungsfreigabe (Bauund Ingenieurrechnungen)
 - Mitwirkung bei Verhandlungen mit Baufirmen zu Nachträgen





- Kontrolle der Bauleistungen auf Mängel insbesondere während der Gewährleistungszeit
- Beantragung von Fördermitten und deren Nachweisführung
- Betreuung bei der Errichtung / Änderung von Hausanschlüssen
- 2.3 Abstimmung und Überprüfung der Planungen und Bauausführungen in Erschließungsgebieten
- 2.4 Wahrnehmung sonstiger Aufgaben wie Anfertigen von Statistiken
- 2.5 Anfertigung von Stellungnahmen an Träger öffentlicher Belange
- 2.6 Stellungnahme zu Baugenehmigungen-
- 2.7 Erstellung von Schachtscheinen
- 2.8 Bearbeitung von Grunddienstbarkeiten

Anlage 2 der Zweckvereinbarung zwischen TZV und AZV

Verteilung Personal-		Ermittlung	ung Anteil Ermittlung		Anteil	Ermittlung Anteil		Ermittlung Anteil		Ermittlung Anteil	
kosten angestellt beim		Geschäfts	näftsführer- Verwaltui		g u. Personalwesen		Technische Leitung		Projetingenieur		
AZV Raguhn- Zörbig		kosten		Finanzen (derzeit		(20% des					
				nicht besetzt) Sachbearbeiters)							
Einwohner		Ein-	Auftei-	Ein-	Auftei-	Ein-	Auftei-	Ein-	Auftei-	Ein-	Auftei-
zum 31.12.2022		wohner	lung in %	wohner	lung in %	wohner	lung in %	wohner	lung in %	wohner	lung in %
SW Zörbig	9.011	9.011	37,09	9.011	37,09	9.011	37,09	9.011	37,09	9.011	37,09
RW Zörbig	8.629									8.629	26,21
SW Raguhn	6.814	6.814	28,04	6.814	28,04	6.814	28,04	6.814	28,04	6.814	-,-
TW Zörbig	8.473	8.473	34,87	8.473	34,87	8.473	34,87	8.473	34,87	8.473	34,87
gesamt	32.927	24.298	100,00	24.298	100,00	24.298	100,00	24.298	100,00	32.927	100,00

Anlage 3 der Zweckvereinbarung zwischen TZV und AZV

Regelung der Umlage des Anteils für Allgemeinkosten

Weiterberechnung TZV an den AZV (Verträge durch den TZV Zörbig abgeschlossen)

	prozentuale Aufteilung der Kosten		
	AZV Bereich Zörbig	AZV Bereich Raguhn	TZV
Verteilung	in %	in %	in %
Betreuung Hardware und Archivierungsprogramm	33,33	33,33	33,33
Betreuung Abrechnungs- und Buchhaltungsprogramm	33,33	33,33	33,33
Betreuung Lohnabrechnungsprogramm	33,33	33,33	33,33
Betreuung Grundstücksverwaltungsprogramm	33,33	33,33	33,33
Betreuung Internetseite	33,33	33,33	33,33
Telefon	33,33	33,33	33,33
Miete Kopierer	33,33	33,33	33,33
Weiterbildungen (gemäß Personal aus Anlage 2) inklusiv Fachliteratur	33,33	33,33	33,33
Dienstauto Verwaltung inklusiv Nebenkosten	33,33	33,33	33,33
Büromaterialien	33,33	33,33	33,33
Reinigungsmaterialien	33,33	33,33	33,33
Betreuung Alarmanlage	33,33	33,33	33,33

Es werden die Nettobeträge zuzüglich der anfallenden Mehrwertsteuer weiterberechnet. Ausnahmen: in den Rechnungen werden konkrete unterschiedliche Einzelsummen benannt

Weiterberechnung AZV an den TZV

(Verträge durch den AZV Raguhn-Zörbig abgeschlossen)

	prozentuale Aufteilung der Kosten			
	AZV Bereich Zörbig	AZV Bereich Raguhn	TZV	
Verteilung	in %	in %	in %	
Miete Verwaltung	33,33	33,33	33,33	
Nebenkosten Miete Verwaltung (inklusiv Abfall und Papier)	33,33	33,33	33,33	
Versicherungen (außer KSA)	33,33	33,33	33,33	
Weiterbildungen (gemäß Personal aus Anlage 2) inklusiv Fachliteratur	33,33	33,33	33,33	

Es werden die Bruttobeträge weiterberechnet.

Ausnahmen: in den Rechnungen werden konkrete unterschiedliche Einzelsummen benannt





Bekanntmachungen des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Zweckverband die folgende von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.10.2023 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	1.908.630 1.908.630	48.200 48.200		1.956.830 1.956.830
2. Finanzplan aus Ifd. Verwaltungstätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	828.540 807.270	37.560	110.700	717.840 844.830
aus Investitionstätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	13.398.040 12.970.140		11.114.610 11.811.700	
aus Finanzierungstätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	103.570 270.610			103.570 270.610

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.544.300 Euro um 12.692.350 Euro erhöht und damit auf 25.236.650 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird unverändert vom bisherigen Ansatz in Höhe von 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die von den Mitgliedsgemeinden an den Verband zu übertragenden Finanzeinnahmen gemäß § 11 der Verbandssatzung werden wie folgt geändert:

	die bisher festgesetzten erhöht um Gesamtbeträge		vermindert um und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträfestgesetzt auf	
	Euro			
Betriebskostenumlage				
Stadt Bitterfeld-Wolfen	327.600		21.830	305.770
Stadt Sandersdorf Brehna	183.560		150.380	33.180
Σ	511.160		172.210	338.950

Bitterfeld-Wolfen, 22.12.2023

Clemens Mai

Verbandsgeschäftsführer





2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.01.2024 bis 16.01.2024 im Verwaltungsgebäude, Sonnenallee 23-25 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.

Bitterfeld-Wolfen, 22.12.2023



Clemens Mai Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 01.12.2023 wurde auf der Internetseite www.azv-wemu.de des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

- Wirtschaftsplan 2024
- 1. Änderung der Beitragssatzung
- 6. Änderung der Gebührensatzung

gez. Krillwitz

Vorsitzender der Verbandsversammlung Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Hinweisbekanntmachung

Mit Datum vom 18.12.2023 wurden auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung im Bereich des ZWAG – Wasserabgabensatzung
- 6. Änderungssatzung zur Satzung des ZWAG über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) Abwasserabgabensatzung
- 5. Änderungssatzung zur Satzung des ZWAG über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen Abwasserabgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung
- 2. Änderungssatzung zur Satzung des ZWAG über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwasserbeseitigungssatzung
- Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022

Für weitere Rückfragen oder Informationen steht Ihnen der ZWAG gern zur Verfügung.

gez. Kolander Verbandsgeschäftsführer



Ende amtlicher Teil